

## **Grossratsbeschluss über die Israelitische Gemeinde St.Gallen**

vom 14. Januar 1993 (Stand 1. Juli 1993)

---

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 17. Dezember 1991<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt als Beschluss:<sup>2</sup>

### *Art. 1      Anerkennung*

<sup>1</sup> Die Israelitische Gemeinde St.Gallen wird als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt.

### *Art. 2      Zugehörigkeit*

<sup>1</sup> Der Israelitischen Gemeinde St.Gallen gehört an, wer sich nach den Regeln des Judentums als Jude bekennt und im Kanton St.Gallen wohnt.

<sup>2</sup> Jüdische Einwohner des Kantons Appenzell A. Rh. können der Israelitischen Gemeinde St.Gallen beitreten, wenn dieser Kanton eine Mitgliedschaft zulässt.

### *Art. 3      Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Die Gesetzgebung über die Konfessionsteile und über die Spezialgemeinden wird auf die Israelitische Gemeinde St.Gallen sachgemäss angewendet.

### *Art. 4      Besondere Vorschriften* *a) Ratsmitglieder*

<sup>1</sup> Der Rat zählt wenigstens fünf Mitglieder.

<sup>2</sup> Ein Mitglied, ausgenommen der Vorsitzende, kann im Kanton Appenzell A. Rh. wohnen.

---

1 ABl 1992, 355.

2 Vom Grossen Rat erlassen am 2. Dezember 1992; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 14. Januar 1993; in Vollzug ab 1. Juli 1993.

## 171.2

### Art. 5 *b) Abgaben*

<sup>1</sup> Die Israelitische Gemeinde St.Gallen ordnet die Abgaben in einem rechtsetzenden Reglement.

<sup>2</sup> Erhebt sie Einkommens- und Vermögenssteuern, so sind Einkommens- und Vermögenssteuerfaktoren nach der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern massgebend.

### Art. 6 *Genehmigung von Erlassen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat genehmigt die Gemeindeordnung, das zuständige Departement die rechtsetzenden Reglemente.

### Art. 7 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Beschlusses.<sup>3</sup>

### Art. 8 *Referendum*

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht nach Art. 5 lit. b des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup> dem fakultativen Gesetzesreferendum.

---

3 1. Juli 1993.

4 sGS 125.1.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	28-37	14.01.1993	01.07.1993

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
14.01.1993	01.07.1993	Erlass	Grunderlass	28-37